

Gemeindeverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß von Märkten, Messen o. ä. Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

vom 13. April 2011

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenöffnungszeiten (LöffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Gemeinde Stockelsdorf folgendes verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Veranstaltung „Gemeindefest“ am Sonntag, den 19.06.2011, dürfen die Verkaufsstellen in der Gemeinde Stockelsdorf in der Zeit von jeweils 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes sowie die tariflichen Vereinbarungen des Einzelhandels werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LöffZG.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und am 20. Juni 2011 außer Kraft.

Stockelsdorf, den 13. April 2011

Gemeinde Stockelsdorf
Die Bürgermeisterin
als Ordnungsbehörde

gez. Brigitte Rahlf-Behrmann

(Siegel)

(Bürgermeisterin)